

Teil 1 Rahmenausschreibung 2026

Die Veranstaltung wird nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung
- noch evtl. zu erlassende Durchführungsbestimmungen
- Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung

Die Rahmenausschreibung wird durch eine veranstaltungsbezogene Einzelausschreibung ergänzt. Die jeweilige Einzelausschreibung enthält die konkreten veranstaltungsbezogenen Punkte sowie Ergänzungen bzw. Abweichungen und die durch den ADAC anerkannten Klasseneinteilungen respektive Pokalwertungen.

Art. 1 – Beschreibung der Veranstaltung

Der Veranstalter gibt an, ob die Veranstaltung sowohl für historische Personenkraftwagen als auch für andere Fahrzeugarten ausgeschrieben ist. Außerdem umfasst die Ausschreibung die Angabe, bis zu welchem Baujahr die Teilnehmerfahrzeuge zugelassen werden.

Die Veranstaltung ist eine Zuverlässigkeitsfahrt für historische Personenkraftwagen mit einer vom Veranstalter fest zu legenden Baujahresgrenze.

Hinweis: Die Einstufung, ob es sich bei der Veranstaltung um eine **touristische** Veranstaltung handelt, obliegt der jeweiligen Einzelausschreibung des Veranstalters und muss durch **die Art der Aufgabenstellung und Wertung klar definiert** sein.

Veranstaltungen, die gegen die Rahmenbedingungen verstoßen, werden nicht genehmigt.

Zur Wertung gelangen touristische Aufgabenstellungen und Sonderprüfungen. Die Beschreibung der Streckenführung sollte durch eindeutige und einfache Wegbeschreibung erfolgen (auch Chinesenzeichen oder Klartext).

Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

Für die Veranstaltung ist kein Kartenmaterial erforderlich. Es werden ein eindeutiges Bordbuch und/oder Übersichtskarte gestellt. Die Streckenführung sowie die Zeit- und Durchfahrtskontrollen werden durch das Bordbuch vorgegeben und auf der Bordkarte bestätigt.

Art. 2 – Zugelassene Fahrzeuge

Es sind nur Fahrzeuge zugelassen, die eine gültige Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr oder ein rotes Sammlerkennzeichen besitzen sowie uneingeschränkt der STVZO entsprechen. Fahrzeuge mit 06 (Händler-Kennzeichen) sind nicht zugelassen. Sollte eine Klasseneinteilung vorgenommen werden, wird empfohlen, die Baujahresgrenzen der FIVA Klasseneinteilung zu übernehmen.

Klasse T1		bis 31.12.1904	= (entsprechend FIVA Klasse A)
Klasse T2	01.01.1905	bis 31.12.1918	= (entsprechend FIVA Klasse B)
Klasse T3	01.01.1919	bis 31.12.1930	= (entsprechend FIVA Klasse C)
Klasse T4	01.01.1931	bis 31.12.1945	= (entsprechend FIVA Klasse D)
Klasse T5	01.01.1946	bis 31.12.1960	= (entsprechend FIVA Klasse E)
Klasse T6	01.01.1961	bis 31.12.1970	= (entsprechend FIVA Klasse F)
Klasse T7	01.01.1971	bis 31.12.1980	= (entsprechend FIVA Klasse G)
Klasse T8	01.01.1981	bis 31.12.1995	= (entsprechend FIVA Klasse H)
Klasse / Class Y – Youngtimer		ab Baujahr 1996 – Baujahr 2006	

Art. 3 – Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt als Führer eines PKW ist jede Person (ab dem 18. Lebensjahr), die im Besitz eines für an den Start gebrachtes Fahrzeug gültigen Führerscheines ist. Der Beifahrer benötigt keine Fahrerlaubnis. Das Mindestalter für den Beifahrer beträgt 14 Jahre. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung mit den genannten Fahrern / Beifahrern besetzt sein. Weitere Mitfahrer sind erlaubt. Diese müssen ebenfalls im Nennformular angegeben werden.

Art. 4 – Nennungen

Jedes Team muss das Nennformular vollständig ausgefüllt spätestens bis zum Nennungsschluss an das Nennbüro geschickt haben. Nennungen werden nur bearbeitet, wenn sie zusammen mit dem vollständigen Nenngeld als Verrechnungsscheck oder Überweisung vorliegt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Fahrzeuge, die sich wegen ihres technischen oder optischen Zustandes als Teilnehmer nicht eignen, können vom Veranstalter noch am Veranstaltungstag abgelehnt werden.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer-Fahrzeuge ist vom Veranstalter aus organisatorischen Gründen auf eine Höchstzahl festzulegen. Bei Eingang von mehr Nennungen behält sich der Veranstalter das Recht vor eine Auswahl zu treffen nach historischen Gesichtspunkten und um eine Modellvielfalt zu erreichen.

Art. 5 – Nenngeld

Nenngeld ist Reuegeld und wird nur zurückerstattet:

- a) wenn die Nennung abgelehnt wurde
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet
- c) in bewiesenen Härtefällen, bis Nennungsschluss kann eine Bearbeitungsgebühr vom Veranstalter einbehalten werden.

im Nenngeld sind enthalten:

- alle notwendigen Fahrtunterlagen
- Startnummern

Art. 6 – Versicherungen

Der Veranstalter hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung der Fa. Jühe & Jühe racing policy abgeschlossen.

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine Mindesthaftpflichtversicherung von 10.000.000 € pauschal besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Teilnehmer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Art. 7 – Haftungsausschluss

Der Teilnehmer erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- dem ADAC e. V. und seinen Mitarbeitern, dessen Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den ADAC Regionalclubs und den ADAC Ortsclubs, deren Mitarbeitern, Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den Sponsoren, deren Präsidenten, Vorständen, Geschäftsführern, Mitgliedern und

- hauptamtliche Mitarbeiter,
- dem Oldtimerweltverband FIVA,
- den Servicedienstleistern und allen anderen Personen, die vom ADAC e. V. mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt wurden,
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und den gesetzlichen Vertretern aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des endhafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den endhafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle gemäß Passus "Haftungsausschluss" angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Art. 8 Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigung z.B. durch Tropföl auf den Parkplätzen und an den Kontrollstellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

Art. 9 Verantwortlichkeit, Änderung / Ergänzung der Ausschreibung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die gesamte Veranstaltung oder Teile davon abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

Verbindliche Auskünfte erteilt nur der Fahrleiter.

Art. 10 – Weitere Bestimmungen

10.1 Abnahme

Bei der Papierabnahme sind vorzulegen:

- Führerschein
- Kfz-Schein oder Kfz-Brief
- Versicherungsbestätigung
- ggf. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- ggf. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Die technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Übereinstimmung mit der gemeldeten Klasse, Übereinstimmung mit der StVZO, richtiges Anbringen der Startnummern).

10.2 Pflichten der Teilnehmer

Startreihenfolge – Rallyeschilder – Startnummern

Der Start erfolgt in Reihenfolge der Startnummer, die niedrigste Nummer startet zuerst.

Der Veranstalter kann jedem Teilnehmer Rallyeschild/er sowie Startnummern aushändigen.

Falls Rallyeschilder ausgegeben wurden, sind diese während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorne und/oder hinten am Fahrzeug anzubringen.

Das Rallyeschild darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

Die zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeuges angebracht sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Rallyeschilder/Startnummern entstehen.

10.3 Pflichten des Veranstalters

Die Veranstalter verpflichten sich vor der Siegerehrung eine Idealbordkarte, eine Ergebnisliste mit allen relevanten Strafpunkten und eine Idealstrecke mit eingezeichneten Kontrollen auszuhängen. Die Teilnehmer haben danach 20 Min. Zeit Einspruch gegen die Wertung einzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt das Ergebnis als bestätigt.

Bordkarten

Bei der Papierabnahme erhält jedes Team die Bordkarte/n der Veranstaltung, in denen die jeweiligen Eintragungen erfolgen müssen. Jeder Teilnehmer ist für seine Bordkarte/n alleine verantwortlich.

Jede Änderung auf einer Bordkarte, die nicht von einem Sportwart bestätigt wurde, gilt grundsätzlich als Fehler und kann u. U. zum Wertungsverlust führen.

Die Teilnehmer sind alleine für das Vorweisen der Bordkarten an den verschiedenen Kontrollstellen und für die Richtigkeit aller Einträge verantwortlich. Die Eintragungen der Teilnehmer dürfen nicht mit Bleistift, sondern müssen mit permanentem Schreibgerät erfolgen.

Verkehrsregeln – Tanken

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrsbestimmungen strikt einhalten. Durch Polizeibeamte festgestellte und dem Veranstalter gemeldete Verstöße können je nach Schwere des Verstoßes zum Wertungsverlust führen oder zum Ausschluss von der Veranstaltung. Das Verhängen der Strafen liegt im Ermessen des Fahrleiters.

Bis zu 100 Strafpunkten oder Wertungsverlust erhält, wer sich nachweislich unsportlich und unfair sowie behindernd anderen Teilnehmern gegenüber verhält. Bei mehrmaligen Vorfällen erfolgt in jedem Fall

Ausschluss von der Veranstaltung

Nachtanken ist während der gesamten Veranstaltung nur an Tankstellen erlaubt.

Werbung

Der Veranstalter behält sich vor, auf den Rallyeschildern/Startnummern und evtl. separat, Werbung anzubringen bzw. vorzuschreiben. Diese ist dann verpflichtend.

Mit Abgabe der Nennung erlaubt der Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer die Verwendung von Bildern, Namen und Daten seiner Person und seines Fahrzeuges zu Werbezwecken des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Art. 11 – Ablauf der Veranstaltung

Der Start der Fahrzeuge erfolgt im Abstand von einer Minute. Die Fahrtanweisungen, evtl. Änderungen der Ausschreibung sowie die Bordkarten erhalten die Teilnehmer bei der Papierabnahme. Es sind auch die Aushänge, die Bestandteil der Ausschreibung sind, zu beachten.

Die Strecke ist in mehrere Etappen aufgeteilt, für die zur Überwachung der gleichmäßigen Fahrweise aus organisatorischen Gründen eine Sollzeit vorgegeben ist. Die Zeiten und die Standorte der Zeitkontrollen sind aus den Fahrthinweisen (Bordbuch) ersichtlich.

Art. 12 – Wertung

Die Wertung erfolgt durch Aufgaben mit touristischem Charakter. Die Verteilung der Strafpunkte zu den einzelnen Strafen werden in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Veranstalters bekanntgegeben.

12.1 Touristische Aufgaben

Beispiel für touristische Aufgaben: Bildersuch-Aufgaben, Beantworten von Fragen (möglichst Fahrzeug- und/oder Streckenbezogen), Sonderprüfungen mit und ohne Fahrzeug (Heranfahren an Gatter, Einparken usw.). Die Anwendung von Strafpunkten wird in den Durchführungsbestimmungen des Veranstalters bekannt gegeben.

12.2 Zeitkontrollen

Aus organisatorischen Gründen können Zeitkontrollen vorgenommen werden.

An den Zeitkontrollen, die durch das FIA-Schild „Uhr auf rotem Grund“ gekennzeichnet sind, trägt der zuständige Sportwart die laufende Minute bei Übergabe in die Bordkarte ein. Strafpunkte: Eine vorzeitige Ankunft wird mit Strafpunkten pro Minute geahndet.

Pro Etappe wird eine strafpunktfreie Karenz vorgesehen. Pro Überschreitung je Minute entstehen Strafpunkte Das Auslassen einer Zeitkontrolle wird mit Strafpunkten geahndet. Ein Überschreiten der Gesamtfahrzeit wird vom Veranstalter mit jeweils zu beziffernden Strafpunkten pro Minuten geahndet. Dies kann nach Staffellung des Veranstalters auch zum Wertungsverlust führen.

12.3 Durchfahrtskontrolle (DK)

An DK's wird dem Teilnehmer lediglich die Durchfahrt per Stempel in die Bordkarte bestätigt. Die Lage der DK's ist aus der Streckenbeschreibung ersichtlich.

Strafpunkte: Durch das Auslassen einer Durchfahrtskontrolle entstehen für den Teilnehmer Strafpunkte.

12.4 Weitere Kontrollen

Weitere Kontrollmöglichkeiten für die Einhaltung der vorgegebenen Streckenführung können durchgeführt

werden. Diese werden vom Veranstalter in seiner Ausschreibung beschrieben.

12.5. Zeitprüfungen

Sollzeit und/oder Gleichmäßigkeitsprüfungen sollten kein Bestandteil einer touristischen Ausfahrt sein!

Art. 13 – Auswertung / Siegerehrung

Sieger ist das Team mit der geringsten Strafpunktzahl in der jeweiligen Klasse. Es kommen prozentual zu den ausgeschriebenen Klassen Pokale/Sachpreise zur Ausgabe. Die Vergabe weiterer Preise behält sich der Veranstalter vor. Bei Punktgleichheit ist vom Veranstalter eine Regelung zur Ermittlung der Rangliste zu erstellen.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Es werden keine Preise versendet.